

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 28.04.2025 über den Antrag auf Vorbescheid der Fa. e-regio Energiekonzepte GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall nach § 9 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG wird der Fa. e-regio Energiekonzepte GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, auf ihren Antrag vom 12.11.2024 der Vorbescheid bezüglich der **schallimmissionsrechtlichen und turbulenztechnischen Zulässigkeit** von acht Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW und einer Gesamthöhe von 262 m in Nettersheim Tondorf erteilt: (Az 10156/2024):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
TD01	Tondorf	1	11
TD02	Tondorf	1	20
TD03	Tondorf	2	4
TD04	Tondorf	2	16
TD05	Tondorf	1	5
TD06	Tondorf	2	1
TD07	Engelgau	5	23
TD08	Tondorf	2	55

Die im Rahmen des Vorbescheidsantrages gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Das Vorhaben ist unter turbulenztechnischen Gesichtspunkten zulässig.
2. Das Vorhaben ist in schallimmissionsrechtlicher Hinsicht zulässig.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

16.05.2025 bis einschließlich 30.05.2025

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an Frau Aha unter 02251 / 15-495, per Mail an cornelia.aha@kreis-euskirchen.de oder schriftlich an folgende Adresse: Kreis Euskirchen, Abt. 60.14 - Untere Immissionsschutzbehörde, z.Hd. Frau Aha, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung sowie der Vorbescheid über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Vorbescheid kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 12.05.2025
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Göbel